

16.05.2018

---

## **Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv) zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung**

---

Der Deutsche Bibliotheksverband (dbv) begrüßt den Referentenentwurf des BMJV zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie, die blinden und anderen seh- oder lesebehinderten Menschen in Zukunft auch digitalen Zugang zu Literatur und Texten ermöglicht. Damit realisiert die Bundesregierung ihr Vorhaben im aktuellen Koalitionsvertrag, den Vertrag von Marrakesch zugunsten blinder und sehbehinderter Menschen zügig umzusetzen.

Zu Einzelfragen nimmt der dbv wie folgt Stellung:

### **1. § 45c Befugte Stellen**

Bei der Begriffsbestimmung in Art. 2 Abs. 4 der EU-Richtlinie umfassen die „befugten Stellen“ auch „öffentliche Einrichtungen oder gemeinnützige Organisationen, die als eine ihrer Kerntätigkeiten, institutionellen Aufgaben oder als Teil ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben“ barrierefreie Literatur herstellen und den begünstigten Personen zugänglich machen dürfen. In der Begründung zu § 45c Abs. 3 UrhG-RefE werden vor allem die Blindenbibliotheken benannt, daneben fallen jedoch auch mit öffentlichen Mitteln geförderte Bibliotheken unter die Definition einer „befugten Stelle“.

Aus Erwägungsgrund 9 der Richtlinie ergibt sich, dass nicht etwa klar definierte Dienstleistungen, wie z.B. die Bereitstellung barrierefreier Medien oder entsprechender Geräte, ausschlaggebend sein sollten. Auch Bibliotheken, die keinen solch spezifischen Service bereithalten, leisten Dienste für Personen mit Seh- und Lesebehinderungen. Sie bieten ihnen Beratung z.B. zu speziellen Medienangeboten an, auch wenn sie diese nicht selbst vorhalten. Aus einer Umfrage des dbv unter seinen Mitgliedsbibliotheken geht hervor, dass ein Großteil der Bibliotheken Dienstleistungen für blinde- und sehbehinderte Menschen bereitstellt. In diesem Zusammenhang und unter dem Aspekt des Förderansatzes der Inklusion bieten mittlerweile fast alle Bildungseinrichtungen in Deutschland Dienstleistungen für blinde- und sehbehinderte Personen an.

Laut Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie handelt es sich um Einrichtungen, die von einem Mitgliedstaat befugt wurden, entsprechende Dienstleistungen für diese begünstigten Personen anzubieten. In den Bestimmungen zum Nachteilsausgleich für behinderte Menschen in den Landeshochschulgesetzen, im Hochschulrecht und auch in den Landesbibliotheksgesetzen ist eine solche Befugnis vorgesehen. So bestimmt § 2 Abs. 3 S. 2, 1. Hs. a. E. Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, dass die Hochschulen dafür Sorge tragen, „dass Studierende mit Behinderung ... in ihrem Studium nicht

benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können“. Auch in § 2 Abs. 5 des Bibliotheksgesetzes Schleswig-Holstein ist festgehalten, dass die Bibliotheken des Landes „die besonderen Bedürfnisse ... von Menschen mit Behinderung berücksichtigen und dabei nach Möglichkeit die gleichberechtigte Teilhabe, die soziale Inklusion und Barrierefreiheit fortentwickeln.“ Hierzu gehört selbstverständlich auch der barrierefreie Zugang zu Literatur.

Daher fordert der dbv, zumindest in die Begründung eine klarere und breitere Formulierung der „befugten Stellen“ einzufügen und die Beschränkung auf wenige spezielle Blindeneinrichtungen zu streichen.

## 2. § 45c Verordnungsermächtigung

§ 45c Abs. 5 Nr. 2 UrhG-RefE sieht eine Registrierung für „befugte Stellen“ beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) vor, die auch dessen Aufsicht unterliegen. Wie oben ausgeführt, würden zu den „befugten Stellen“ aufgrund ihrer entsprechenden Dienstleistungen nahezu alle deutschen Bildungseinrichtungen gehören, woraus ein hoher Aufwand für das DPMA entstehen würde. Auch enthält die Richtlinie keine entsprechende Anzeigepflicht. Dieses Vorhaben würde gegen Erwägungsgrund 14 der Richtlinie verstoßen.

Aus Erwägungsgrund 12 der Richtlinie ergibt sich, dass es keine vorherige Genehmigungspflicht gibt. Die Eigenschaft als „befugte Stelle“ geht bei öffentlich finanzierten Bibliotheken bereits aus ihrer Funktion und den gesetzlichen Grundlagen hervor (s.o.). Die Verordnung nach § 45 c Abs. 5 muss diesen Aspekt berücksichtigen und es sollte auch im Text des § 45 c Abs. 5 selbst festgehalten werden.

Zusätzlich ergibt sich aus Erwägungsgrund 13, dass die Anforderungen an die „befugten Stellen“ nicht dazu führen dürfen, dass diese daran gehindert werden, die erlaubten Nutzungshandlungen vorzunehmen. Unter Berücksichtigung des von der Richtlinie beabsichtigten weiten Kreises „befugter Stellen“, der eben nicht nur spezialisierte Blindenbibliotheken einschließt, sondern z.B. auch kleine Gemeindebibliotheken, die vielleicht nur einmal im Jahr eine Kopie in barrierefreiem Format erstellen, können schon die Registrierungspflicht beim DPMA und die Abrechnungsformalitäten mit der VG Wort faktisch zu einem hohen Hindernis werden. Allein schon Personal- und Kompetenzgründe könnten zu einer Ablehnung dieser Leistung führen. Seh- und lesebehinderte Personen in kleinen Kommunen könnten dadurch klar benachteiligt werden. Das widerspricht eindeutig der Richtlinie. Die Verpflichtung zur Meldung beim DPMA sollte daher jedenfalls nicht für Einrichtungen gelten, die jährlich weniger als 10 Kopien in barrierefreiem Format erstellen.

Der dbv fordert, dass zumindest in der Begründung klargestellt wird, dass die Anzeige beim DPMA nicht Zulässigkeitsvoraussetzung für Dienstleistungen nach § 45c Abs.1 und 2 ist. Am besten wäre es im Hinblick auf die gesetzliche Aufgabe des Förderansatzes der Inklusion, wenn die Anzeigepflicht und die Aufsicht durch das DPMA gar nicht vorgesehen wären.

### **Kontakt: Deutscher Bibliotheksverband e.V. (dbv)**

Barbara Schleihagen, Bundesgeschäftsführerin, Tel.: 0 30/644 98 99 10

E-Mail: [dbv@bibliotheksverband.de](mailto:dbv@bibliotheksverband.de), <http://www.bibliotheksverband.de>